

Pkw um gemeinschaftliches Eigentum der ehemaligen Eheleute handelt. Dem Kreisgericht ist weiterhin darin zuzustimmen, daß die familienrechtliche Vertretungsbefugnis gemäß §§ 11 und 15 FGB an das Bestehen der Ehe gebunden ist und auch dann nicht weiter fortgeführt wird, wenn — wie beim Kläger und seiner geschiedenen Ehefrau — die eheliche Eigentumsgemeinschaft noch nicht aufgehoben ist (vgl. OG, Urteil vom 28. Januar 1975 - 2 Zz 24/74 - NJ 1975, Heft 11, S. 342).

Deshalb konnte die geschiedene Ehefrau des Klägers ohne dessen Zustimmung das Auto den Verklagten zu 1) und 3) nicht rechtswirksam veräußern. Da der Kläger auch nachträglich dazu keine Zustimmung erteilt hat, sind die vertraglichen Beziehungen zwischen den Verklagten zu 1) und 3) und der geschiedenen Ehefrau des Klägers nichtig (§ 68 Abs. 1 Ziff. I ZGB), so daß diese Verklagten aus dem Kaufvertrag vom 28. Oktober 1985 keine Rechte herleiten können. Richtig wurde deshalb auch ausgeführt, daß die Verklagten zu 1) und 3), da sie das Eigentum am Pkw „Trabant“ nicht erworben haben, über diesen auch nicht rechtswirksam verfügen konnten (§ 27 ZGB). Da der zwischen den Verklagten zu 1) und 3) und der Verklagten zu 2) am 27. September 1986 abgeschlossene Tauschvertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und bereits bei Abschluß auf eine unmögliche Leistung gerichtet war, ist dieser ebenfalls nichtig (§ 68 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ZGB). Zutreffend wurde deshalb festgestellt, daß die Verklagte zu 2) kein Eigentum an diesem Pkw erworben hat.

Das Kreisgericht hat allerdings nicht beachtet, daß es an einem selbständigen Feststellungsinteresse in der Regel immer dann mangelt, wenn der Anspruch im Wege einer Leistungsklage durchgesetzt werden kann (vgl. zuletzt OG, Urteil vom 24. Juli 1986 - 2 OZK 12/86 - NJ 1987, Heft 4, S. 166). Aus diesem Grund bedurfte es keiner Entscheidung über die Nichtigkeit der Verträge vom 28. Oktober 1985 und 27. September 1986. Unzulässigerweise erfolgte dies auch noch über den Antrag des Klägers hinaus.

Soweit das Kreisgericht jedoch die Verklagte zu 2) zur Herausgabe des Pkw an den Kläger verurteilt hat, hat es nicht beachtet, daß alle Verfügungen und Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich des noch ungeteilten ehelichen Eigentums, um Wirksamkeit zu erlangen, grundsätzlich von allen Mitgliedern der Eigentumsgemeinschaft gemeinsam getroffen werden müssen (vgl. OG, Urteil vom 28. Oktober 1975 — 2 Zz 22/75 - NJ 1976, Heft 8, S. 245). Unter Berücksichtigung dessen, daß es nach der Trennung von Ehepartnern unter Umständen zu keinem gemeinsamen Handeln gegenüber Dritten mehr kommt, kann ein Partner allein Forderungen gegenüber Dritten nur dann erheben, wenn diese zugunsten beider Berechtigter bzw. deren Rechtsnachfolger geltend gemacht werden. Das entspricht den Interessen der Beteiligten, schließt aber auch einen unzulässigen Vorgriff auf die Auflösung der Eigentumsgemeinschaft aus.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger, solange die Eigentumsgemeinschaft noch ungeteilt ist und ihm nicht der strittige Gegenstand in das Alleineigentum übertragen wurde, nur dann mit seinen Ansprüchen Erfolg haben kann, wenn er die Herausgabe an sich selbst und die Erben der geschiedenen Ehefrau fordert. Darauf wird der Kläger im weiteren Verfahren auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 ZPO hinzuweisen sein, um ihm eine Änderung seiner Anträge zu ermöglichen.

In nicht zu beanstandender Weise haben die Gerichte weiterhin ihrer Entscheidung zugrunde gelegt, daß dann, wenn wegen Nichtigkeit eines Vertrags eine Sache zurückgegeben wird, derjenige, der sie zurückgeben muß, einen Anspruch auf der Grundlage der Bestimmungen über ungerechtfertigte Leistungen hat. Dieser steht ihm gegen jeden einzelnen Schuldner bis zur vollen Höhe (Gesamtschuldner) bzw. auch gegen alle Schuldner gemeinsam zu (§ 434 Abs. 1 ZGB). Soweit die Gerichte jedoch feststellten, daß die Rückzahlung aus dem ehelichen Eigentum erfolgen soll, wird dies, auch wenn die Gesamtschuldner im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet sind, nicht vom Gesetz getragen. Vielmehr werden die Verklagten zu 1) und 3) darauf hinzuweisen sein (§ 2 Abs. 3 ZPO), daß sie in ihrem Interesse ihre Ansprüche gegen den Kläger und die Erben seiner geschiedenen Ehefrau geltend machen können.

Nachdem im Ergebnis der Beweiswürdigung festgestellt worden ist, daß die Verklagten zu 1) und 3) an die geschiedene Ehefrau des Klägers 12 000 M als Kaufpreis übergeben haben, wurde durch die Gerichte zutreffend auf Rückgabe der dadurch ohne Rechtsgrund erlangten Leistung erkannt. Mit der Verpflichtung zur Rückzahlung des vollen Kaufpreises wurden durch die Gerichte jedoch die von den Verklagten durch Gebrauch des Pkw erzielten Nutzungen unberücksichtigt gelassen. Das ist unrichtig (vgl. OG, Urteil vom 23. Oktober 1984 - 2 OZK 28/84 - NJ 1985, Heft 3, S. 118).

Nachdem die Verklagten seit über zwei Jahren den Pkw nutzen, war der Gebrauch durch den Kläger in diesem Zeitraum tatsächlich nicht möglich. Der von den Verklagten insoweit erlangte Gebrauchsvorteil ist deshalb auch bei der Festlegung des zurückzuerstattenden Betrags zu berücksichtigen. Dieser wird im weiteren Verfahren durch das Kreisgericht noch zu bewerten sein, wobei die im zuletzt genannten Urteil des Obersten Gerichts dargelegten Gesichtspunkte als Anhaltspunkte für die Bemessung des Gebrauchsvorteils dienen können. Erst nach Feststellung der Höhe der von den Verklagten durch Gebrauch erlangten Nutzungen, wobei diese gegebenenfalls auf der Grundlage des § 52 ZPO zu schätzen sind, wird es möglich sein, die Höhe des zurückzuzahlenden Betrags zu bestimmen.

Aus diesen Gründen waren der Beschluß des Bezirksgerichts und das Urteil des Kreisgerichts wegen Verletzung von §§ 42 Abs. 3, 356, 434 ZGB, §§ 11, 15 FGB und §§ 2 Abs. 2 und 3, 157 Abs. 3 ZPO aufzuheben, und die Sache war daher zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§§ 139 Abs. 2, 62, 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB.

Ein Kaufvertrag über einen Kunstgegenstand, für den es keine gesetzlichen Preisvorschriften gibt, ist mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral nicht unvereinbar, wenn der vereinbarte Preis den ohnehin nicht exakt ermittelbaren Zeitwert übersteigt.

BG Cottbus, Urteil vom 22. Oktober 1987 - 00 BZB 141/87.

Der Kläger hat von der Verklagten zwei Ölgemälde mit Rahmen für einen Preis von insgesamt 11 000 M gekauft. Danach ließ er die Gemälde im Staatlichen Kunsthandel einschätzen. Mit der Begründung, daß ein überhöhter Preis vereinbart worden wäre und der Kaufvertrag nichtig sei, hat der Kläger beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 11 000 M zu verurteilen.

Die Verklagte beantragte Klageabweisung.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen dieses Urteil legte die Verklagte Berufung ein, die Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht stützt seine Entscheidung auf die Aussage des Sachverständigen Sch., der die Gemälde mit maximal 3 000 M bewertete. Demzufolge ist nach der Rechtsauffassung des Kreisgerichts der Kaufvertrag gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB nichtig, da er mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist, so daß die Verklagte den erhaltenen Kaufpreis zurückzugeben hat. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Gegenstand des Kaufvertrags zwischen den Prozeßparteien sind zwei Ölgemälde, die von einem unbekanntem Maler im vorigen Jahrhundert gemalt wurden. Für diese Gemälde gibt es keine gesetzlichen Preisvorschriften innerhalb der DDR, und es gibt auch keine konkreten Richtlinien für die Bestimmung ihres Zeitwertes. Ein Zeitwert kann ohnehin nur geschätzt werden, und er ist nicht dem Preis gleichzusetzen, da der Preis solcher Kunstgegenstände sich vor allem durch Angebot und Nachfrage bestimmt. An die Feststellung, daß ein kaufvertraglich vereinbarter Preis für Bilder dieser Art mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbar ist, müssen daher sehr hohe Anforderungen gestellt werden.

Der Sachverständige Sch. hat beim Kreisgericht den Wert der Bilder mit insgesamt 3 000 M einschließlich Rahmen eingeschätzt. Der Senat hat zu derselben Frage den Sachverständigen P. gehört, der den Gesamtwert der Gemälde mit